

Trägervereinbarung

**für den Betrieb einer DRK-Kindertageseinrichtung
in Heuchelheim an der Lahn**



Inhalt:

**Trägervereinbarung für eine DRK Kindertageseinrichtungen in Heuchelheim
inkl. Anlagen**

Anlage 1: Nutzungsflächen Kita

Anlage 2: Mietflächen Verwaltung Kita

Anlage 3: Übersicht Erstausrüstung (Stand: 03.07.2024)

Anlage 4: Wirtschaftsplan 2024

Anlage 5: Wirtschaftsplan 2025

Trägervereinbarung für eine DRK Kindertageseinrichtung in Heuchelheim

zwischen

der Gemeinde Heuchelheim an der Lahn
Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim an der Lahn
vertreten durch den Gemeindevorstand
(nachfolgend Gemeinde genannt)

und

dem Trägerverein Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Marburg-Gießen e. V.
Eichgärtenallee 90, 35394 Gießen,
vertreten durch den Vorstand
(nachfolgend Kreisverband genannt)

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Durch Abschluss dieses Vertrages im Sinne von §§25 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) nehmen der Kreisverband und die Gemeinde die Verantwortung zur Sicherstellung des gesetzlichen Betreuungsauftrags für Kinder bis zur Erreichung ihrer Schulpflicht wahr.

Im Wissen darum, dass gerade bei der Betreuung der Jüngsten in unserer Gesellschaft – unseren Kindern – ein hohes Maß an Verantwortung den Erwachsenen und den politischen Entscheidungsträgern in den Kommunen zukommt, hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, bei dieser wichtigen Aufgabe eine Kooperation mit dem Kreisverband zu schließen.

Das Deutsche Rote Kreuz stellt als Träger in derzeit bundesweit 1.440 betriebenen Kindertageseinrichtungen unter Beweis, dass es unter Beachtung der Grundsätze des Roten Kreuzes (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität) und unter hohen fachlichen, pädagogischen Ansprüchen sowie eingebunden in einen Qualitäts- und Bildungsverbund des Deutschen Rotes Kreuzes, einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung unserer Kinder leistet.

Mit der nachfolgend vereinbarten Kooperation will die Gemeinde diese Kompetenzen des Deutschen Roten Kreuzes für die Bürger zum Wohle ihrer Kinder nutzbar machen.

Der Kreisverband und die Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn bekennen sich zu einem loyalen Verhalten untereinander, sie sind bemüht, gegenüber Außenstehenden geschlossen aufzutreten.

Der Kreisverband und die Gemeinde vereinbaren, ergänzend zu dieser Trägervereinbarung, einen Vertrag zu schließen, welcher den Neubetrieb einer Kindertagesstätte in Heuchelheim regelt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Kreisverband übernimmt in eigener Verantwortung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe den Betrieb der DRK Kindertageseinrichtung in Heuchelheim, Am Zimmerplatz 3, 35452 Heuchelheim a. d. Lahn.
- (2) Der Kreisverband betreibt als freier Träger in dem Objekt eine Kindertageseinrichtung mit vier Gruppen. Als Perspektive wird eine Rahmenbetriebserlaubnis für den Betrieb mit 125 Kindern (entspricht 5 Gruppen á 25 Kindern) angestrebt.

§ 2 Nutzungsobjekte

Für den Betrieb der Kindertagesstätte werden durch die Gemeinde Flächen in einem Gebäude für die Dauer der Laufzeit des Vertrages kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Flächen sind aus den Plänen in Anlage 1 ersichtlich. Weiterhin werden durch den Kreisverband weitere Flächen als zusätzliche Verwaltungsflächen angemietet. Diese Flächen sind in der Anlage 2 ersichtlich. Hierzu wird ein gesonderter Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kreisverband geschlossen.

§ 3 Betriebsführung

Die Grundsätze der Betriebsführung ergeben sich aus § 22 Abs. 2 SGB VIII.

- (1) Der Kreisverband erfüllt alle Aufgaben der Verwaltung sowie die Erziehung, Bildung, Betreuung der Kinder unter Beachtung der Vorschriften der §§ 22 ff. SGB VIII und der §§ 25 ff. HKJGB.
- (2) Die Betreuungsverträge, für die in der Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder, werden ausschließlich durch den Kreisverband mit den Eltern / Sorgeberechtigten geschlossen.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder ohne Unterschied ihrer Heimat und Herkunft, Nationalität, Sprache, Ethnie, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Weltanschauung aufgenommen. Ebenso darf kein Kind wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (siehe Artikel 3 GG).
- (4) Die Betreuung erfolgt regelmäßig von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Der Kreisverband plant vor Beginn eines Kalenderjahres die Öffnungs- und Urlaubszeiten für das gesamte Folgejahr in Absprache mit der Gemeinde. Die Schließzeiten werden in Abstimmung mit der Gemeinde geplant und betragen 3 Wochen zusammenhängend sowie weitere Tage in Absprache.
- (5) In der Kindertageseinrichtung werden nur Kinder aufgenommen, die bzw. deren Eltern / Sorgeberechtigten in der Gemeinde ihren ersten Wohnsitz haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Die Vergabe der Plätze erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreisverband. Die Vertragsfreiheit des Kreisverbandes besteht darin, in begründeten Einzelfällen von der Gemeinde vorgeschlagene Kinder auch abzulehnen.

- (6) Bei verändertem, öffentlichem Bedarf wird das Angebot, die Betreuungszeiten und der Stellenplan nach Vereinbarung zwischen Gemeinde und Kreisverband entsprechend angepasst werden. Ein angemessener zeitlicher Vorlauf wird durch die Gemeinde ermöglicht.
- (7) Die Personalbesetzung der Einrichtungen ergibt sich aus dem HKJGB, konkretisiert durch die Bestimmungen des KiQuTG („Gute KiTa Gesetz“), in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Für die Betriebsführung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen für Kindertagesstätten maßgebend.
- (9) Der Betrieb der Kindertageseinrichtung muss durch die zuständigen Behörden erlaubt sein. Für die Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis des Jugendamtes nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes notwendig.

§ 4 Stellung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben in pädagogischer Eigenverantwortung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen seiner Satzung und Grundsätze auf der Grundlage der bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften und Richtlinien.
- (2) Der Kreisverband ist Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für deren Fortbildung verantwortlich.
- (3) Der Kreisverband ist berechtigt, das Weisungs- und Direktionsrecht auszuüben. Alle personellen Einstellungen erfolgen beim Kreisverband.

§ 5 Betriebs- und Nebenkosten

I.

- (1) Die jährlichen Kosten, die dem Kreisverband durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, werden von der Gemeinde getragen.

Die anfallenden Kosten werden wie folgt in Betriebs- und Nebenkosten sowie Personalkosten aufgeteilt:

Betriebs- und Nebenkosten:

Als Betriebs- und Nebenkosten werden u. a. die Aufwendungen zur Nutzung der Gebäude und Außenanlagen sowie deren Instandhaltung, Wartung, Prüfung (z. B. Hygiene- und Arbeitssicherheitsbegehungen, Elektroprüfungen) und Pflege, Materialaufwendungen für Einrichtung und Ausstattung, Reinigungsmaterial, Verbrauchsmaterial, Materialien für den Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf (Fachliteratur, Fortbildungs- und Telefonkosten), Bastel- und Betreuungsmaterialien, Büromaterial, Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation, sämtliche Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung sowie sonstige Aufwendungen festgelegt.

Personalkosten:

Als Personalkosten werden u.a. die Kosten für Fachkräfte (Erzieher/innen und evtl. Praktikanten/innen bzw. Bundesfreiwilligendienstleistende), Hausmeister/innen und Küchenhilfe sowie Nichtfachkräfte (wegen Urlaubs- und Krankheitsvertretung und Reinigung) festgelegt.

- (2) Diese Kosten werden anhand der nachfolgend aufgeführten Aufstellung in zwei Arten unterteilt. Im Wirtschaftsplan wird unterschieden zwischen „pauschal“ berechneten Positionen und Positionen, die anhand von „IST-Kosten“ abgerechnet werden. Die Positionen der „IST-Kosten“ sind belegprüfungsfähig. Die pauschalen Positionen werden in eine sogenannte „Betriebskostenpauschale“ zusammengefasst.

Position im Wirtschaftsplan	Pauschal	Ist-Abrechnung
Einnahmen		
Elternbeiträge		X
Verpflegungsentgelte inkl. Getränke		X
Integrationsentgelte		X
Pauschalen (Bund / Land)		X
Sonstige Erträge		X
Ausgaben		
Personalaufwendungen		X
Personalbeschaffungskosten	X	
Aus- und Weiterbildung inkl. Reisekosten	X	
Gebäudebetriebskosten (Instandhaltung)	X	
Schönheitsreparaturen	X	
FSJ	X	
Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten	X	
Ausstattung	X	
Verbrauchsmaterial	X	
Gebühren, Versicherungen	X	
Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	X	
Verpflegungsausgaben		X
Arbeitssicherheit	X	
Sonstige Aufwendungen	X	
Verwaltungspauschale des Trägers	X	

Über die jährlich angefallenen Positionen gemäß dem vorgenannten Wirtschaftsplan wird vom Kreisverband eine KITA-Endabrechnung erstellt.

II.

Positionen „IST-Abrechnung“

Zu den Positionen, die als „IST-Abrechnung“ in der oben dargestellten Tabelle markiert sind, muss der Kreisverband bei der KITA-Endabrechnung die dazugehörigen Belege als Nachweis unaufgefordert beifügen.

Die Personalaufwendungen werden gemäß der Personalberechnung für den Wirtschaftsplan festgelegt. Der Kreisverband kalkuliert die Personalkosten auf Grundlage der aktuell gültigen Gesetze und Tarifverträge zum Betrieb einer Kindertagesstätte. Mögliche Veränderungen des Personalbedarfs auf Grund neuer rechtlicher Regelungen werden der Gemeinde rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt.

Positionen „Pauschal“

Zu den Positionen, die als „pauschal“ in der oben dargestellten Tabelle markiert sind, muss der Kreisverband bei der KITA-Endabrechnung keine Nachweise beifügen.

Die pauschalisierten Positionen werden mit der Gemeinde jährlich neu verhandelt, um eventuellen neuen Anforderungen an den Betrieb einer Kindertagesstätte gerecht werden zu können. Die neu ausgehandelten Positionen sind sodann maßgeblich.

Sofern sich nach den jährlichen Verhandlungen der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung "Verbraucherpreisindex für Deutschland (alle privaten Haushalte)" zum Zeitpunkt der Verhandlungen für das entsprechende Jahr ändert, erfolgt für das verhandelte Jahr eine erneute Absprache zwischen der Gemeinde und dem Kreisverband.

Die „Verwaltungspauschale des Trägers“ wird als fester Betrag von 17.000,00 Euro pro Gruppe zum Basiszeitpunkt 01.06.2024 festgelegt.

Diese Pauschale wird automatisch im gleichen Maße wie die tariflichen Entgeltsteigerungen des DRK Reformtarifvertrages angepasst.

Nach der Inbetriebnahme der Kindertagesstätte erfolgt jede weitere Anpassung der Verwaltungspauschale im gleichen Monat des jeweiligen Tarifabschlusses.

Die Elternbeiträge sind einvernehmlich mit der Gemeinde festzusetzen. Für die Kindertagesstätten der Gemeinde sollen gemäß gültiger Gebührensatzung einheitliche Elternbeiträge erhoben werden.

III.

- (1) Die Jahresabschlüsse der Kindertagesstätte werden durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in im Rahmen eines Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen mit Bestätigungsvermerk geprüft und dokumentiert. Die geprüfte KITA-Endabrechnung ist der Gemeinde bis zum 30.09. des Folgejahres vorzulegen. Die Gemeinde erhält jedoch bis zum 30.06. des Folgejahres eine vorläufige betriebswirtschaftliche Auswertung durch den Kreisverband. Bis zum 15.08. eines Jahres ist der Wirtschaftsplan-Entwurf für das nächste Jahr mit der Gemeinde abzustimmen.
- (2) Auf die jährlichen Kosten des Kreisverbandes (Positionen gemäß Wirtschaftsplan) hat die Gemeinde jeweils am Ersten eines Monats Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der nach Wirtschaftsplan für die Kindertagesstätte zu erwartenden Jahreskostenanteile zu leisten.

Die monatlichen Abschlagszahlungen sind auf das folgende Konto des Kreisverbandes zu zahlen:

Kontoinhaber: DRK Kreisverband Marburg-Gießen e. V.
Kreditinstitut: Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE76 5139 0000 0000 0600 11

Sofern die Gemeinde die jeweiligen Abschläge bei Fälligkeit nicht zahlt, kommt sie ohne Mahnung in Verzug (§286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Ab dem Verzugszeitpunkt ist die jeweils ausstehende Rate unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Schadensersatzanspruches mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

- (3) Der Kreisverband rechnet die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der „IST-Abrechnung“ aufgrund des gemäß Abs. 1 geprüften Jahresabschlusses (KITA-Endabrechnung) ab und stellt diese den von der Gemeinde geleisteten monatlichen Abschlägen gegenüber. Die Abrechnung ist der Gemeinde schriftlich zur Verfügung zu stellen. Etwaige Guthaben / Nachzahlungen sind innerhalb von einem Monat nach Abrechnungserstellung zur Zahlung fällig.

IV.

- (1) Der Kreisverband verpflichtet sich, 50% der Kosten der Ausstattungsgegenstände für die Erstausrüstung gemäß Anlage 3 zu übernehmen. Die Gemeinde verpflichtet sich 50% der Kosten der Ausstattungsgegenstände für die Erstausrüstung bis zu einem Betrag von 175.000,00 (in Worten: einhundertfünfundsiebzigtausend) Euro (brutto) zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten erfolgt als Investitionskostenzuschuss durch die Gemeinde. Die Gegenstände der Erstausrüstung gehen in das Eigentum des Kreisverbandes über. Die Gemeinde wird Ihren Anteil der Kosten, nach Abschluss der Verhandlungen im Jahr 2024 als Zuschuss auf das in dieser Vereinbarung festgelegte Konto überweisen. Der Kreisverband weist gegenüber der Gemeinde die Kosten der Ausstattungsgegenstände für die Erstausrüstung entsprechend nach. Anfallende Mehrkosten, welche den Zuschuss der Gemeinde übersteigen, werden vom Kreisverband getragen.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich der Kreisverband, ein Motorikzentrum der Fa. Ullewaeh, Lübeck, auf eigene Kosten zu installieren. Die Ausstattung des Motorikzentrums sowie des Zubehörs wird durch den Kreisverband festgelegt.

§ 6

Organisatorische Angelegenheiten

- (1) Die Vertragsparteien werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (2) Gemäß den Leitlinien des Deutschen Roten Kreuzes kooperiert der Kreisverband Marburg-Gießen e. V. mit allen Institutionen und Organisationen aus Staat und Gesellschaft, die in Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben behilflich oder nützlich sein können und / oder vergleichbare Zielsetzungen haben. Im Rahmen der Trägerschaft einer DRK Kindertageseinrichtung wird der Kreisverband deshalb eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn anstreben und eng mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten. Dabei bewahrt der Kreisverband den in der Satzung des DRK Kreisverbandes Marburg-Gießen e. V. festgelegten Grundsatz der Unabhängigkeit.
- (3) Die Gemeinde ist zuständig für die festzusetzenden Einzugsgebiete der Kindertageseinrichtung.

§ 7

Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen

- (1) Der Abschluss von Sturm-, Leitungswasser- und Feuerversicherungen obliegt dem Eigentümer des Gebäudes. Die Durchführung sämtlicher Schönheitsreparaturen und kleinere Unterhaltungsarbeiten, die jeweils eine Summe von 2.500,00 Euro nicht überschreiten, obliegen dem Kreisverband im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel.
- (2) Investitionen und geplante größere Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung und Außenanlage ab einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, die Auswirkung auf die Betriebskosten haben, sind vor Beginn mit dem Gemeindevorstand abzustimmen, sofern diese nicht im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan bereits geplant und genehmigt sind.
- (3) Ersatzbeschaffungen für Einrichtungsgegenstände und Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen erfolgen durch den Kreisverband im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel.
- (4) Die Unterhaltung der Nutzungsobjekte ist Angelegenheit des Kreisverbandes. Dies schließt insbesondere die Wartung und Prüfung der Spielgeräte auf dem Außengelände ein. Beschädigungen der Nutzungsobjekte sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bei Gefahr in Verzug handelt der Kreisverband unmittelbar. Der Kreisverband teilt der Gemeinde sobald dies möglich ist mit, welche Maßnahmen im Einzelnen getroffen worden sind. Aus diesem unmittelbaren Handeln entstandene Unterlagen, insbesondere Auftrags- und Vertragsunterlagen, werden der Gemeinde vom Kreisverband unverzüglich übergeben.
- (6) Die Straßen- und Gehwegreinigung sowie die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach den Gemeindevorschriften und -vorschriften obliegen dem Kreisverband.

- (7) Nicht in Absatz 1-5 genannte Instandsetzungskosten sind nach vorheriger Abstimmung von der Gemeinde zu tragen, unabhängig vom Besitzzustand des Gebäudes.

§ 8 Freistellung von der Haftung

- (1) Der Kreisverband hat die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen und Schadenersatzansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Einrichtung freizustellen.
- (2) Der Kreisverband übernimmt keine Haftung für Tatbestände, die aus dem Eigentum am Grundstück herrühren.

§ 9 Vertragslaufzeit und außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt zum 01.09.2024. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2044.
- (2) Der Vertrag verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag zwölf Monate vor Fristablauf kündigt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes besteht jederzeit das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Regelung des § 314 BGB gilt entsprechend.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Gemeinde kann der Kreisverband verlangen, dass die Gemeinde das Personal der Einrichtung übernimmt. Die Entscheidung des Kreisverbandes hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung der Gemeinde vorzuliegen.

§ 10
Änderung des Vertrages und salvatorische Klausel

Änderungen dieses Vertrages sind in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein im Vertrag vorgeschriebenes Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.

Vertragsunterzeichnung

Ort, Datum

Gießen, den _____

Ort, Datum

Gießen, den _____

Christian Betz

Vorstandsvorsitzender
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Marburg-Gießen e. V.

Alexander Mack

Vorstand
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Marburg-Gießen e. V.

Ort, Datum

Heuchelheim an der Lahn, den _____

Ort, Datum

Heuchelheim an der Lahn, den _____

Lars Burkhard Steinz

Bürgermeister
Gemeinde Heuchelheim an der Lahn

Dr. Manfred Ehlers

Erster Beigeordneter
Gemeinde Heuchelheim an der Lahn

Anlage 3 - Erstaussstattung

zur Trägervereinbarung zur Trägerschaft einer Kindertagesstätte in Heuchelheim



DRK Kreisverband
Marburg-Gießen e.V.

Angebot liegt vor

Schätzung

Allgemeine Ausstattung			
	Schätzung	Angebotslage	Notiz
Grundbedarf KiTa (Möbel, Spielgeräte "Holz", Ausstattung)	125.000,00 €	81.252,36 €	Sonderkonditionen
Spielburg/Rollenspielbereich Flur	19.000,00 €	19.000,00 €	
Außengelände	10.000,00 €	10.000,00 €	
Spiel- und Bastelmaterial	25.000,00 €	25.000,00 €	
Geräte Küche Kita	40.000,00 €	32.000,00 €	excl. Arbeiten Umbau Schreiner
Ausstattung Personalraum	10.000,00 €	10.000,00 €	Küche, Mobiliar
Möbel Elterngespräch	5.000,00 €	1.254,20 €	
Sondereinbauten	15.000,00 €	15.000,00 €	
Büroausstattung	25.000,00 €	20.000,00 €	EDV, Schreibtische
Summe (netto)	274.000,00 €	213.506,56 €	
	120.000,00 €		
Summe (netto) Gemeinde	137.000,00 €	106.753,28 €	
KV	137.000,00 €	106.753,28 €	

Ullewaeh-Motorikzentrum			
Grundkonstruktion	30.000,00 €	20.171,26 €	
Zubehör	13.000,00 €	13.902,49 €	
Zubehör "extern"	2.000,00 €	1.549,55 €	
Steuer	19%	42.391,73 €	
Summe KV (brutto)	182.000,00 €	169.428,13 €	

Wirtschaftsplan bezogen auf den laufenden Betrieb von 4 Gruppen (1x U3 und 3x Ü3) und damit verbundenen Vollbetrieb nach Gute-Kita-Gesetz

Ermittlung der Kosten nach aktuellster Auslastungsberechnung (KW26/2024); es kann davon ausgegangen werden, dass perspektivisch weitere Anmeldungen bzw. Interessensbekundungen eingehen werden

Einnahmen	PLAN	Notiz
Elternbeiträge	16.000,00 €	auf Basis der Gebührensätze Gemeinde Heuchelheim mit 19 Kindern, Auslastungsabhängig und abhängig von Modulwahl der Eltern
Gebühren Getränke	174,80 €	Annahme von 19 Kindern; 2,30€ pro Kind und Monat als Getränkepauschale gem. Satzung; Auslastungsabhängig
Gebühren Verpflegung	5.890,00 €	Annahme von 19 Kindern essen 19 Kinder mit; 73,50€; von 19 Kindern frühstücken 819 mit 4 Euro Frühstückspausch. pro Kind und Monat als Essenspauschale gem. Satzung; Auslastungsabhängig
Erstattung Integrationsmaßnahmen		Annahme 1 Integrationskind; abhängig von Anzahl i-Kinder
Grundpauschale Land	- €	Abhängig von Kinderzahl zum Stichtag, Im Jahr 2024 =0 Euro; Meldung hätte zum 01.03. erfolgen müssen
Gesamt	22.064,80 €	

Ausgaben	PLAN	Notiz
Personalkosten	287.048,62 €	Annahmen: Personalakquise Leitungskraft, diesmal in VZ; dadurch mehr päd. FK-Stunden notwendig; Zulage Arbeitssicherheit erst später, da noch Schulung besucht werden muss; weniger FK da noch nicht Vollaustattung
Personalbeschaffung	5.000,00 €	
Reisekosten	300,00 €	
Aus- und Fortbildungskosten	1.600,00 €	
Gebäudeaufwendungen (Instandhaltung)	1.000,00 €	für kleinere Schönheitsreparaturen; KEINE Instandhaltungsrücklage; Wird Instandhaltung durch Gemeinde gewährleistet?
FSJ	1.500,00 €	Mit Stand 05.07.2024 liegt noch keine Anfrage vor
Hausmeistertätigkeiten, Grünanlagenpflege und Winterdienst	15.000,00 €	durch DRK
Reinigungstätigkeiten	22.500,00 €	durch DRK; Anteilig Teilbetrieb 2024 inkl. Bauendreinigung
Ausstattung	2.000,00 €	abhängig von zu tätigen Beschaffungen im laufenden Betrieb
Spiel- und Bastelmaterial	1.500,00 €	
Verbrauchsmaterial	2.000,00 €	
Gebühren	2.500,00 €	Abnahmen, Genehmigungen, Fachliteratur,...
Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	1.500,00 €	
Gebühren Getränke	174,80 €	Annahme von 82 Kindern; 2,30€ pro Kind und Monat als Getränkepauschale gem. Satzung; Auslastungsabhängig
Aufwendungen für Verpflegung	5.890,00 €	Durchlaufender Posten aus Einnahmen Verpflegung
Arbeitssicherheit	2.000,00 €	
Abschreibung	1.000,00 €	abhängig von zu tätigen Beschaffungen (Ausstattung etc.)
Sonstige Aufwendungen	1.500,00 €	Beratungskosten, Rechtskosten, Updates, Öffentlichkeitsarbeit
Schwerpunkt- und Bep- Pauschale	- €	Im Jahr 2024 =0 Euro; Meldung hätte zum 01.03. erfolgen müssen
Gesamtausgaben vor Verwaltungskosten	354.013,42 €	
zzgl. Verwaltungskosten	25.000,00 €	17 TEURO/Gruppe/Jahr; hier anteilig für 4 Monate, durch Ersteinrichtung im ersten Jahr höhere Kosten
Gesamtausgaben	379.013,42 €	
Ergebnis	- 356.948,62 €	

Monatsabschlag	89.237,15 €
-----------------------	--------------------

Pauschalbeträge nach § 5 I. Abs. 2 der Trägervereinbarung

Wirtschaftsplan bezogen auf den laufenden Betrieb von 4 Gruppen (1x U3 und 3x Ü3) und damit verbundenen Vollbetrieb nach Gute-Kita-Gesetz

Ermittlung der Kosten durch Multiplikation der Jahresausgaben bzw. -einnahmen durch Annahme von 80% Auslastung

Einnahmen	PLAN	Notiz
Elternbeiträge	78.400,00 €	auf Basis der Gebührensätze Gemeinde Heuchelheim mit 82 Kindern, Auslastungsabhängig und abhängig von Modulwahl der Eltern
Gebühren Getränke	1.810,56 €	Annahme von 82 Kindern; 2,30€ pro Kind und Monat als Getränkepauschale gem. Satzung; Auslastungsabhängig
Gebühren Verpflegung	38.352,00 €	Annahme von 82 Kindern essen 50 Kinder mit; 73,50€; von 82 Kindern frühstücken 80 mit 4 Euro Frühstückspausch. pro Kind und Monat als Essenspauschale gem. Satzung; Auslastungsabhängig
Erstattung Integrationsmaßnahmen	20.100,00 €	Annahme 1 Integrationskind (15h Betreuungszeit); abhängig von Anzahl i-Kinder und Zeitpunkt Antragsstellung; Zahl aus anderer Einrichtung aktuell;
Grundpauschale Land	155.696,00 €	Abhängig von Kinderzahl zum Stichtag, Annahme 80%-Auslastung zum Stichtag
Gesamt	294.358,56 €	

Ausgaben	PLAN	Notiz
Personalkosten	836.455,60 €	Annahme: 15% weniger päd. Fachkräfte bei sukzessiver Auslastung; Leitung, alltagsunterstützende Kräfte, FSJ usw. voll, da auslastungsunabhängig; päd. FK 9h mehr, da Leitung nun VZ (anstatt 30h)
Personalbeschaffung	2.800,00 €	
Reisekosten	800,00 €	
Aus- und Fortbildungskosten	4.800,00 €	
FSJ	11.000,00 €	
Gebäudeaufwendungen (Instandhaltung)	2.000,00 €	für kleinere Schönheitsreparaturen; KEINE Instandhaltungsrücklage; Wird Instandhaltung durch Gemeinde gewährleistet?
Hausmeistertätigkeiten, Grünanlagenpflege und Winterdienst	40.000,00 €	durch DRK
Reinigungstätigkeiten	55.000,00 €	Unterhaltsreinigung, Desinfizierende Reinigung und Glasreinigung 1x jährlich
Ausstattung	6.000,00 €	abhängig von zu tätigen Beschaffungen im laufenden Betrieb
Spiel- und Bastelmaterial	4.000,00 €	
Verbrauchsmaterial	5.200,00 €	
Gebühren	2.000,00 €	Abnahmen, Genehmigungen, Fachliteratur,...
Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	4.000,00 €	
Gebühren Getränke	1.810,56 €	Annahme von 82 Kindern; 2,30€ pro Kind und Monat als Getränkepauschale gem. Satzung; Auslastungsabhängig
Aufwendungen für Verpflegung	38.352,00 €	Durchlaufender Posten aus Einnahmen Verpflegung
Arbeitssicherheit	2.000,00 €	
Abschreibung	1.000,00 €	abhängig von zu tätigen Beschaffungen (Ausstattung etc.)
Sonstige Aufwendungen	4.000,00 €	Beratungskosten, Rechtskosten, Updates, Öffentlichkeitsarbeit
Schwerpunkt- und Bep- Pauschale	26.896,00 €	Abhängig von Kinderzahl zum Stichtag, Annahme 80%-Auslastung zum Stichtag
Gesamtausgaben vor Verwaltungskosten	1.048.114,16 €	
zzgl. Verwaltungskosten	68.000,00 €	17 TEUR pro Gruppe
Gesamtausgaben	1.116.114,16 €	
Ergebnis	- 821.755,60 €	

Monatsabschluss	68.479,63 €
------------------------	--------------------

Pauschalbeträge nach § 5 I. Abs. 2 der Trägervereinbarung